

**Dritte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung**

Vom 7. März 2017

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 519), wird verordnet:

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens durch die Hochschulen vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 519), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken

Die Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144, 146, 186) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky“.
2. Der Einzige Paragraph erhält folgende Fassung:

„Einziger Paragraph

Für die Benutzung und Inanspruchnahme von Leistungen der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky werden Benutzungsgebühren und Auslagen nach den Nummern 1 bis 2.2 der Anlage, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach den Nummern 3 bis 10 der Anlage erhoben.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 1 wird das Wort „Bibliotheken“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
 - 3.2 Nummer 1.3 wird gestrichen.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens durch die zuständige Behörde

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens durch die zuständige Behörde vom 7. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „durch die zuständige Behörde“ gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Für Amtshandlungen

1. der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde,
2. des Studierendenwerkes Hamburg im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 3 des Studierendenwerkesgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), werden Verwaltungsgebühren nach der Anlage erhoben.“

3. Es wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Gebührenfreiheit

Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsleistungen oder Ausbildungsbeihilfe auf Grund

1. der Richtlinien für die Förderung ausländischer Studierender an den Hamburger Hochschulen vom 17. August 2011,
2. des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 462),

in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

4. In der Anlage wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4 Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3333)

je.....	50,—
bis.....	2.500,—“.

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. März 2017.

Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Vom 22. März 2016

Artikel 1

Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12 und 15 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Amtshandlungen

1. der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde,
2. der Universität Hamburg einschließlich der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
3. der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
4. der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung,
5. der Hochschule für bildende Künste Hamburg,
6. der Hochschule für Musik und Theater Hamburg,
7. der Technischen Universität Hamburg-Harburg und
8. des Studierendenwerkes Hamburg im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 3 des Studierendenwerkesgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326),

werden Verwaltungsgebühren nach den Anlagen 1 und 2 erhoben.

(2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer an den Hamburger Hochschulen werden Benutzungsgebühren nach der Anlage 2 erhoben.

§ 2

Besondere Auslagen

(1) Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten die Kosten für

1. die Ersatzbeschaffung eines bei der Benutzerin oder beim Benutzer abhanden gekommenen Werkes, Gerätes oder sonstigen Gegenstandes,
2. die Reparatur oder die Ersatzbeschaffung eines von der Benutzerin oder vom Benutzer schuldhaft beschädigten Gerätes oder sonstigen Gegenstandes,
3. Studienmaterialien und sonstiges verbrauchtes Material, Exkursionen, Teilnehmerbewirtung und -unterbringung sowie andere bare Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Prüfungen nach der Anlage 2 entstehen,

4. Material und andere bare Aufwendungen, die für schriftliche gutachtliche Auskünfte und schriftliche Gutachten notwendig sind.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 Nummer 3 werden zu gleichen Teilen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsleistungen oder Ausbildungsbeihilfe auf Grund

1. der Richtlinien für die Graduiertenförderung ausländischer Studenten und die Zahlung von Druckkostenzuschüssen in der Fassung vom 26. Oktober 1979 (Amtl. Anz. S. 2049),
2. der Richtlinien für die Förderung ausländischer Studenten an den Hamburger Hochschulen vom 4. Juli 1979 (Amtl. Anz. S. 2051),
3. der Richtlinien für die Förderung von Studenten aus Entwicklungsländern zum Studium in den Fachrichtungen für Ingenieurwesen an der Fachhochschule Hamburg vom 4. Juli 1979 (Amtl. Anz. S. 2052),
4. des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 462),

in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

(2) Die Abnahme von Prüfungen an den in § 1 Absatz 1 Nummern 2 bis 7 genannten Hochschulen ist mit Ausnahme der in der Anlage 2 genannten Prüfungen gebührenfrei.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren entsteht mit der Anmeldung.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird die Zulassung zu einer der in der Anlage 2 aufgeführten Prüfungen versagt, so entfällt die Gebühr.

(2) Bei einem Rücktritt von der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten. Ist der Prüfling wegen Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Umstände zurückgetreten, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf ein Viertel. In diesem Falle wird bei einer erneuten Meldung zur Prüfung die entrichtete Gebühr angerechnet.

Anlage 1

Für das Hochschulwesen zuständige Behörde, Universität Hamburg einschließlich der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU), Hochschule für bildende Künste Hamburg, Hochschule für Musik und Theater Hamburg, Technische Universität Hamburg-Hamburg, Studierendenwerk Hamburg

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Verwaltungsgebühren	
1	Anfertigung und Beglaubigung einer Zweitschrift oder Ersatzurkunde: Gasthörererschein, Doktorbrief, Diplom, Masterurkunde, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records, Magisterurkunde, Prüfungszeugnis, Prüfungsbescheinigung, Studienbuch, Zwischenzeugnis, nicht in Verbindung mit einem Zeugnis ausgegebene Gesamtnotenbescheinigung	je 5,50 bis 75,—
2	Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen	
2.1	Studentenausweis, Leseausweise, bis zu vier Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester oder den laufenden Lehrgang im Zusammenhang mit den Belegen, bis zu zwei Bescheinigungen zur Vorlage bei der Deutschen Bahn AG, die einmalige Ausstellung des Semestertickets und bei Dienststellen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	gebührenfrei
2.2	jede weitere Ausfertigung der unter Nummer 2.1 aufgeführten Ausweise und Bescheinigungen	je 3,— bis 30,—
2.3	Neubeantragung des elektronischen Studentenausweises der HCU und in anderen Fällen	je 6,— bis 250,—
3	Verspätet beantragte Einschreibung, Exmatrikel, Beurlaubung oder Umschreibung, verspätete Rückmeldung oder verspätetes Belegen von Vorlesungen, verspätet gestellte Teilzeitanträge, Rücktritt vom Studienplatz nach Einschreibung	je 27,50 bis 150,—
4	Bearbeitung fehlerhafter oder unvollständiger Rückmeldungen und Einschreibungen, sofern die festgestellten Mängel bis zum Ablauf der jeweiligen Frist behoben werden	je 3,— bis 20,—
	In anderen Fällen wird eine Gebühr nach Nummer 3 erhoben.	
5	Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der staatlichen Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen auf dem Gebiet der Sozialarbeit und Sozialpädagogik	je 70,— bis 335,—
6	Erfolglose Widerspruchsverfahren einschließlich Widerspruchsverfahren in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten	je 25,— bis 450,—
	Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.	
7	Anfertigung von Kopien aus dem Leserrückvergrößerungsgerät, je Seite	1,05
8	Anfertigung von Fotokopien und Lichtpausen	
8.1	Fotokopien	
8.1.1	in schwarz-weiß (DIN A 4) je Seite	0,50
8.1.2	in Farbe	
8.1.2.1	DIN A 4 je Seite	0,80
8.1.2.2	DIN A 3 je Seite	1,55
8.2	Lichtpausen	
8.2.1	bis zu einem Format von 594 mm x 841 mm (DIN A 1) je Seite.	0,80
8.2.2	bis zu einem Format von 841 mm x 1189 mm (DIN A 0) je Seite.	1,55
9	Die Gebühr nach Nummern 7 bis 8.2.2 beträgt mindestens je Auftrag.	3,60
10	Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift, je	3,—
11	Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis	146,—

Anlage 2

Universität Hamburg einschließlich der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung, Hochschule für bildende Künste Hamburg, Hochschule für Musik und Theater Hamburg, Technische Universität Hamburg-Harburg

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Benutzungsgebühren	
1.1	Teilnahme an Lehrveranstaltungen als GasthörerIn oder Gasthörer, je Semester	124,—
1.2	Teilnahme an Veranstaltungen als GasthörerIn oder Gasthörer von Schülerinnen oder Schülern, Soldatinnen oder Soldaten ohne Gehalt, sofern die Teilnahme nicht vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr gefördert wird, Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Absolventinnen oder Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Arbeitslosen und deren Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. Ehe- oder Lebenspartner ohne Einkommen, sofern die Teilnahme von Arbeitslosen nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfängern und (wirtschaftlich) Gleichgestellten.	die Hälfte der Gebühren nach Nummer 1.1
2	Verwaltungsgebühren	
2.1	Abnahme der Zwischenprüfung	je 50 bis 125,—
2.2	Abnahme der Abschlussprüfung	je 125,— bis 350,—
2.3	Abnahme der Einstufungsprüfung nach der Ordnung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. April 1984 (Amtl. Anz. S. 1289)	314,—
2.4	Prüfungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 von Studierenden einer Hamburger	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Hochschule oder des Hamburger Konservatoriums im Studiengang Diplommusiklehrer.	gebührenfrei
2.5	Abnahme von Teilprüfungen von Exmatrikulierten	je 50,— bis 842,—
2.6	Durchführung der Eignungsprüfung oder des Beratungsgesprächs für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes	205,—

Artikel 2

Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Für die Benutzung und Inanspruchnahme von Leistungen

1. der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
 - sowie der Bibliotheken der
 2. Universität Hamburg (einschließlich Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf),
 3. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
 4. Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung,
 5. Hochschule für bildende Künste Hamburg,
 6. Hochschule für Musik und Theater Hamburg und
 7. Technischen Universität Hamburg-Harburg
- werden Benutzungsgebühren und Auslagen nach den Nummern 1 bis 2.2 der Anlage, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach den Nummern 3 bis 10 der Anlage erhoben.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Benutzung der Bibliotheken				
1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises				
1.1.1	für Studierende staatlicher Hochschulen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, für wissenschaftliches Personal der Hamburger Hochschulen, der Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg oder der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie sowie für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen	gebührenfrei	3.2	benschränken, je Garderobenschrank/-fach	1,—
1.1.2	für nicht in Nummer 1.1.1 genannte Personen für die Dauer		4	bei Verlust von bei der Nutzerin oder beim Nutzer abhanden gekommenen Garderoben-, Bücherwagen-, oder Arbeitskabinenschlüsseln oder -schließkarten	20,—
1.1.2.1	von zwölf Monaten (Jahresausweis)	20,—	4.1	Verwaltungsaufwand bei Verlust von bei der Nutzerin oder beim Nutzer abhanden gekommenen Werken je Medieneinheit	30,—
1.1.2.2	von sechs Monaten (Halbjahresausweis)	13,—	4.2	eines EDV-lesbaren Datenträgers des Auswärtigen Leihverkehrs	5,—
1.1.2.3	eines Monats (Monatsausweis)	5,—	5	Bearbeitung elektronischer Dissertationen	
1.1.3	für juristische Personen für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis). Es werden nur Jahresausweise erteilt.	80,—	5.1	Standard-Bearbeitungspauschale je Dissertation im PDF-Format mit bis zu 10 MB Datenvolumen	45,—
1.1.4	für Auszubildende, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder am Freiwilligen Sozialen Jahr sowie Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis). Es werden nur Jahresausweise erteilt.	5,—	5.2	je weitere 10 MB Datenvolumen	22,—
1.1.5	für natürliche Personen ohne Wohnsitz in Deutschland zur Lesesaalnutzung für die Dauer eines Monats (Monatsausweis)	5,—	5.3	Besondere Arbeiten (zum Beispiel Umformatierung aus anderen Formaten in PDF, Bearbeitung von Grafiken) je angefangene halbe Stunde	23,—
1.1.6	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Nutzergruppen)	10,—	6	Fotografische Arbeiten	
1.1.7	Nutzung von Internet-Einzelplatzrechnern ohne Bibliotheksausweis für 1,5 Stunden	1,50	6.1	Anfertigung von Negativen in schwarz-weiß	23,—
1.2	Rückgabebeforderung beim Überschreiten der Leihfrist je Leihschein oder Signatur (Säumnisgebühr)		7	Reproduktionen	
1.2.1	ab dem ersten Tag für eine Woche	1,—	7.1	Mikrofiche pro Aufnahme	0,30
1.2.2	ab der zweiten Woche zusätzlich	2,—	7.2	Mikrofilm pro Werk	80,—
1.2.3	ab der dritten Woche zusätzlich	5,—	7.2.1	24 mm x 36 mm je Stück (Aufnahme)	40,—
1.2.4	ab der fünften Woche zusätzlich	10,—	7.2.2	90 mm x 120 mm je Stück (Aufnahme)	13,—
1.3	Vormerkung eines Werkes	0,80	7.3	Duplikate	
2	Bestellung von Werken oder Kopien im Auswärtigen Leihverkehr, je Bestellschein oder je elektronischer Bestellung unabhängig vom Liefererfolg		7.3.1	je Mikrofiche	5,—
2.1	innerdeutscher Leihverkehr	1,50	7.3.2	je Mikrofilm (komplett)	40,—
2.2	innerdeutscher Leihverkehr	3,20	7.4	Reproduktionen farbig je Stück (Aufnahme)	
	Zusätzliche Gebühren, die durch die Forderungen der Lieferbibliotheken in unterschiedlicher Höhe entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten. Auf Veranlassung der Nutzerin oder des Nutzers entstehende Mehrkosten (zum Beispiel Eilgutkosten) sind von der Nutzerin oder vom Nutzer zu erstatten.		7.4.1	24 mm x 36 mm	5,—
3	Verwaltungsaufwand		7.4.2	90 mm x 120 mm	23,—
3.1	für die Räumung von außerhalb der vereinbarten Belegzeit genutzten Garderobenschränken, je Garderobenschrank/-fach		7.5	Anfertigung von Vergrößerungen in schwarz-weiß auf Fotopapier je Stück	
			7.5.1	9 cm x 12 cm	3,20
			7.5.2	13 cm x 17 cm	4,—
			7.5.3	18 cm x 24 cm	6,—
			7.5.4	24 cm x 30 cm	8,—
			7.6	Anfertigung von Umkehraufnahmen (Dia) farbig je Stück	
			7.6.1	24 mm x 36 mm	7,—
			7.6.2	90 mm x 120 mm	34,—
			7.6.3	Bei einer Abnahme von mindestens zehn Umkehraufnahmen desselben Objekts wird eine Gebührenermäßigung von 40 vom Hundert (v.H.), von mindestens fünf Aufnahmen von 20 v.H. und von mindestens drei Aufnahmen von 10 v.H. gewährt. Dies betrifft Umkehraufnahmen nach Nummer 7.6.	
			7.7	Anfertigung von Digitalprints je Seite	
			7.7.1	einfacher Ausdruck	
			7.7.1.1	schwarz-weiß (DIN A 4)	0,25
			7.7.1.2	schwarz-weiß (DIN A 3)	0,50
			7.7.1.3	farbig (DIN A 4)	1,—
			7.7.1.4	farbig (DIN A 3)	2,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
7.7.1.5	auf Folie (DIN A 4)	1,50		Aufnahmen für gewerbliche Zwecke durch Dritte je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder des Verwen- dungszweckes	20,— bis 1.250,—
7.7.2	hochwertiger Qualitätsdruck				
7.7.2.1	schwarz-weiß oder farbig (DIN A 5) . . .	2,50			
7.7.2.2	schwarz-weiß oder farbig (DIN A 4) . . .	5,—			
7.7.2.3	schwarz-weiß oder farbig (DIN A 3) . . .	10,—			
7.7.2.4	schwarz-weiß oder farbig (DIN A 2) . . .	20,—			
7.7.2.5	schwarz-weiß oder farbig (DIN A 1) . . .	40,—			
7.8	Scandienstleistungen				
7.8.1	Einfacher Buchscan bis DIN A 2, je Auf- nahme	0,50			
7.8.2	High-End-Scans (für Druckvorstufe)				
7.8.2.1	Vorlage bis DIN A 3	7,50			
7.8.2.2	Vorlage über DIN A 3	15,—			
7.8.2.3	Ausschnittsaufnahme	25,—			
7.8.3	Scandateien je Medium				
7.8.3.1	auf CD	1,—			
7.8.3.2	auf DVD	2,—			
7.9	Anfertigung von Fotokopien je Stück				
7.9.1	DIN A 4	0,50			
7.9.2	DIN A 3	1,—			
7.10	Direktkopien (Film/positiv), je Stück . .	1,—			
7.11	Reproduktion von Mikroformen je Seite als Dienstleistung (Scan oder Ausdruck)	1,—			
7.11.1	DIN A 4 Ausdruck in Selbstbedienung .	0,25			
7.11.2	DIN A 3 Ausdruck in Selbstbedienung .	0,50			
7.12	Ausdrucken von Internetseiten (DIN A 4), je Stück schwarz-weiß	0,10			
8	Neben den Gebühren nach den Num- mern 7.2 bis 7.8.3.2 werden die Gebühren nach Nummer 2 erhoben, wenn die Werke vor Ausführung der Arbeiten im Wege des Leihverkehrs von anderen Bibliotheken bezogen werden müssen.				
9	Bildbearbeitung, Sonderwünsche je Vier- telstunde	15,—			
10	Einmaliger Abdruck oder anderweitige Verwendung von Reproduktionen oder				

Artikel 3

Aufhebung von Gebührenordnungen

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

(1) Die Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 417) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Die Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(3) Die Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 426) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. März 2016